

Satzung der Societät Emmerich

Fassung vom 24.10.2019

§ 1 Der am 01. Mai 1816 gegründete Verein führt den Namen „Societät“. Er hat aufgrund der Kabinettsorder vom 11. Juli 1840 Korporationsrecht und damit Rechtsfähigkeit. Für die Vereinsfassung gilt diese Satzung, ersatzweise das jeweils geltende bürgerliche Recht für in das Vereinsregister eingetragene Vereine.

§ 2 Der Sitz des Vereins ist Emmerich am Rhein.

§ 3 Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die Möglichkeit des geselligen Zusammenkommens, sowie wissenschaftliche, informative und fortbildende Veranstaltungen anzubieten. Alle Veranstaltungen sollen auch dem Zweck dienen, die Verbundenheit der Mitglieder und ihrer Gäste mit der Stadt Emmerich am Rhein zum Nutzen aller zu fördern. Der Verein betreibt, um die Durchsetzung seiner vorgenannten Zwecke zu gewährleisten, die Vermietung und Verpachtung der vereinseigenen Immobilie.

§ 4 Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) besuchenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) außerordentlichen Mitgliedern

§ 5 Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden.

Ordentliches Mitglied wird man durch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung in Form einer Ballotage gemäß § 17 der Satzung, welche erfolgt aufgrund eines Antrages der Person, die ordentliches Mitglied werden will, eines anderen ordentlichen Mitgliedes oder des Vorstandes. Stellt den Antrag nicht die Person selbst oder der Vorstand gemäß § 6 Abs. 2, so beginnt die Mitgliedschaft erst, wenn die Person die Zustimmung zur Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklärt hat.

§ 6 Besuchendes Mitglied wird man durch Anmeldung zur Aufnahme an den Vorstand des Vereins. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Besuchendes Mitglied kann jede natürliche Person ab dem Alter von 16 Jahren werden. Besuchende Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch weder

aktives noch passives Wahlrecht.

Jedes besuchende Mitglied wird nach einer Mitgliedschaft von 2 Kalenderjahren auf Antrag des Vorstandes der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied in Form einer Ballotage gemäß § 17 der Satzung vorgeschlagen, falls das besuchende Mitglied nicht bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem beabsichtigten Antrag zur Ballotage widerspricht; im Falle des Widerspruchs endet die Mitgliedschaft als besuchendes Mitglied zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Unberührt bleibt das Recht des besuchenden Mitglieds, bereits vor Ablauf von 2 Kalenderjahren gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung einen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft zu stellen.

§ 7 Wer sich durch außerordentliche Leistungen um die Societät verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Dazu bedarf es eines entsprechenden Vorschlages des Vorstandes und einer Wahl mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben keine anderen Rechte als ordentliche Mitglieder.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder können Personen und Personenvereinigungen sowie juristische Personen werden.

Von Fall zu Fall wird auf Antrag durch den Vorstand bestimmt

- wer im Rahmen der Satzung außerordentliches Mitglied wird;
- für welchen Zeitraum diese Mitgliedschaft gilt;
- welche Rechte dem außerordentlichen Mitglied zugebilligt und welche Pflichten ihm auferlegt werden;
- welche Leistungen das außerordentliche Mitglied zu erbringen hat.

Rechte und Pflichten der einzelnen außerordentlichen Mitglieder können in all den vorgenannten Punkten voneinander abweichen.

Mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts kann einem außerordentlichen Mitglied die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes zugesprochen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Es können für ordentliche, besuchende, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

§ 10 Jede Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn Mitgliederbeiträge in Höhe von 2 Jahresbeiträgen oder mehr offen stehen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf.

In jedem Fall ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu äußern.

Jedes ausgeschlossene Mitglied ist von dem entsprechenden Beschluss - soweit möglich - unverzüglich zu unterrichten. Gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet; ausstehende Beiträge müssen bis zum Ende des Jahres, in welchem der Ausschluss wirksam wird, bezahlt werden.

Beschlüsse des Vorstandes, durch welche ein Ausschluss erklärt wird, können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar.

§ 11 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand

kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder durch Aushang im Vereinshaus der Societät in Emmerich am Rhein einberufen. Jede Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und kann über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder beschließen, ohne dass es in der Tagesordnung ausdrücklich festgelegt sein muss.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten und in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

§ 15 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert;
- ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dieses vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorstand bestimmten Protokollführer aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Ballotage. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes kann durch eine Ballotage über die Aufnahme-Anträge mehrerer Personen gleichzeitig entschieden werden,

so- fern nicht ein ordentliches Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 18 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Kellermeister
- dem Haus- und Gartenverwalter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter jedenfalls dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, vertreten.

Rechtsgeschäfte, die dem Erwerb oder der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 19 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
3. Einberufung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Kaufmännische Leitung des Weingroß- und Einzelhandels, Verwaltung der vereins-eigenen Immobilien;
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
7. Abschluss der Verträge mit dem jeweiligen Ökonomen des Hauses Societät;
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von besuchenden Mitgliedern.

Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit möglich, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Der Vorstand ist berechtigt, aus dem Kreis aller Mitglieder einzelne Ausschüsse wählen zu lassen, welche die Rechte der Mitglieder wahren und die Tätigkeit des Vorstandes unterstützen sollen, z. B. einen Wein-Einkaufs-Ausschuss, einen Ausschuss für die Kegler im Hause oder für Veranstaltungen des Vereins.

§ 20 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung - soweit diese nichts anderes bestimmt - auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, ge-

wählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder.

Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten finden in einem Jahr die Wahlen für die Ämter des Vorsitzenden, des Kellermeisters und des Haus- und Gartenverwalters statt, im folgenden Jahr die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

- § 21 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch Protokolle, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sollen, festzuhalten. Der Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich/per Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- § 22 Der Kellermeister hat mindestens einmal halbjährlich den gesamten Bestand des der Societät gehörenden Weines zusammen mit dem Ökonomen der Societät aufzunehmen. Das Inventurergebnis ist vom Kellermeister und dem Ökonomen zu unterzeichnen.

- § 23 Gleichzeitig mit dem Vorstand werden alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in der jeweiligen Mitgliederversammlung durch Zuruf gewählt. Diejenigen, welche die meisten Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhalten haben, gelten als gewählt. Der Schatzmeister hat jeweils rechtzeitig dem Vorstand die jeweilige Jahresrechnung vorzulegen. Der Vorstand hat vorab über die Jahresrechnung zu beschließen und sie den Rechnungsprüfern so rechtzeitig vorzulegen, dass die turnusgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung über die Jahresabrechnung, den von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes entscheiden kann.

- § 24 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 25 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2019 beschlossen und setzt alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.
-